

VS_GERICHTE S1 11 43 vom 20. Mai 2011

VS Kantonsgericht, 2011-05-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1 11 43](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_S1_11_43)

FR: VS_GERICHTE S1 11 43 du 20 mai 2011

IT: VS_GERICHTE S1 11 43 del 20 maggio 2011

Regeste

RVJ / ZVR 2013 101 Arbeitslosenversicherung Assurance-chômage KGE (Sozialversicherungsrechtliche Abteilung) vom 20. Mai 2011 in Sachen A. c. DIHA – TCV S1 11 43 Unzulässigkeit eines kassatorischen Einspracheentscheides - Die Kantone können in Abweichung von Artikel 52 Absatz 1 ATSG die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen, die im Rahmen von Artikel 85b von den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren erlassen werden, den kantonalen Amtsstellen übertragen (Art. 100 AVIG). - Das Verwaltungsverfahren ist als Einheit zu betrachten, die das Verfügungs- und das Einspracheverfahren umfasst. Die einsprechende Person hat daher Anspruch auf Erhalt eines instanzabschliessenden Einspracheentscheides. Ref. CH: Art. 100 AVIG; Art. 52 ATSG Ref. VS: - Irrecevabilité d'une décision sur opposition ayant un caractère cassatoire - Les cantons peuvent, en dérogation à l'art. 52 al. 1 LPGA, confier aux autorités cantonales le traitement des oppositions aux décisions rendues par les offices régionaux de placement sur la base de l'art. 85b.

Erwägungen

E. 1

(Zuständigkeit)

E. 2

Es ist im Folgenden zu prüfen, ob die Beschwerdegegnerin die Sache zur Vornahme weiterer Abklärungen und zu einer neuen Verfügung an das RAV zurückweisen durfte.

RVJ / ZVR 2013 103 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es nicht zulässig, einen kassatorischen Einspracheentscheid zu erlassen (BGE 131 V 407 E. 2). Das Verwaltungsverfahren ist als Einheit zu betrachten, die das Verfügungs- und das Einspracheverfahren umfasst. Es ist die Aufgabe der Einspracheinstanz, wenn nötig unter Wahrung der Parteirechte, weitere Abklärungen vorzunehmen und die Verfügung aufgrund des vervollständigten Sachverhalts zu überprüfen. Eine sachliche Notwendigkeit für eine Rückweisung ergibt sich nur im instanzübergreifenden Verhältnis, nicht aber innerhalb einer einzigen Instanz, auch dann nicht, wenn diese organisatorisch in verschiedene Einheiten gegliedert ist, wie dies im Kanton Wallis der Fall ist (Art. 100 Abs. 2 AVIG). Die einsprechende Person hat – auch im Sinne einer analogen Anwendung des Rechtsverzögerungsverbots (BGE 131 V 407 E. 1.1) – Anspruch auf Erhalt eines instanzabschliessenden Einspracheentscheides, mit dem ihr der Zugang zu einer gerichtlichen Instanz ermöglicht wird. Wenn die DIHA in ihrer Stellungnahme ihren Einspracheentscheid als Zwischenentscheid qualifiziert, aus dem dem Beschwerdeführer kein Nachteil erwachse und auf das Bundesgerichtsurteil BGE 133 V 477 verweist, stellt sie damit eine falsche Analogie zwischen einem Verwaltungsakt, um den es sich beim

Einspracheentscheid handelt, und einem gerichtlichen Entscheid her.

E. 3

Aufgrund dieser Darlegungen ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Einspracheentscheid vom 19. Januar 2011 und die gestützt darauf erlassene Verfügung vom 18. Februar 2011 sind aufzuheben und die Sache ist an die DIHA zurückzuweisen, damit diese einen instanzabschliessenden Einspracheentscheid erlasse.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.